

Hannoversche Alterskasse VVaG

ehemals Hannoversche Rückdeckungspensionskasse VVaG

Satzung

Stand: Mai 2022

Gliederung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Art und Zweck der Kasse

I. Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder der Kasse

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

II. Finanzierung

§ 6 Beiträge und Verwaltungskosten

§ 7 Gründungsstock

III. Organe

§ 8 Kassenorgane

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Aufsichtsrat

§ 11 Vorstand

§ 12 Verantwortlicher Aktuar und Treuhänder

IV. Verwaltung

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 14 Versicherungstechnische Prüfung, Überschüsse und Fehlbeträge

V. Änderungen der Satzung, der AVB und der Tarifbedingungen

§ 15 Änderungen der Satzung, der AVB und der Tarifbedingungen

§ 16 Auflösung der Kasse

VI. Sonstiges

§ 17 Streitigkeiten

§ 18 Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

§ 20 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kasse und den Mitgliedern

§ 21 Inkrafttreten

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Art und Zweck der Kasse

1. Die Kasse führt den Namen "Hannoversche Alterskasse VVaG" und hat ihren Sitz in Hannover.
2. Das Geschäftsgebiet der Kasse erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nebst Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.
3. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 210 Abs. 1, 2 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
4. Die Kasse hat den Zweck, nach Maßgabe der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Tarifbedingungen Leistungen in Form von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung sowie Sterbegeld an Einzelmitglieder oder an Mitglieder für deren zur Rückdeckung angemeldete Mitarbeiter zu gewähren.
5. Der Erfüllung dieses Zwecks dient die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens der Kasse und der Erträge aus dem Vermögen.

I. Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder der Kasse

1. Mitglied der Kasse kann jede Waldorfschule sowie jede andere Einrichtung oder jedes Unternehmen mit besonderem ökologischem, sozialem oder gemeinnützigem Engagement im Geschäftsgebiet der Kasse werden, die ihren Mitarbeitern aus Anlass des Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt hat.
2. Mitglieder der Kasse konnten bis zum 31.12.2012 auch Einzelpersonen werden, die als Vereinsmitglieder, Kunden, Förderer oder auf sonstige Weise in einer Beziehung zu den unter § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen stehen (Einzelmitglieder).
3. Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter eines Mitgliedes, die von diesem zur Rückdeckungsversicherung angemeldet wurden und deren Rückdeckungsversicherungsverhältnis vor dem 01.03.2013 begründet wurde, können zusätzlich die Einzelmitgliedschaft erwerben. Insbesondere kann ein Mitarbeiter, dessen Rückdeckungsversicherung wegen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu einem Mitglied endet, mit dessen Einverständnis die Versicherung als Einzelmitglied fortsetzen, wenn das Rückdeckungsversicherungsverhältnis vor dem 01.03.2013 begründet wurde.
4. Ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 kann auch eine Unterstützungskasse im Sinne von § 1 b Absatz 4 BetrAVG sein, die die Leistungen nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse bei der Kasse in Rückdeckung gibt (Unterstützungskassenmitglied).

- 4.1. Soweit in der Satzung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifbedingungen Regelungen für Mitarbeiter von Mitgliedern im Sinne von versicherten Personen getroffen sind, gelten die Regelungen entsprechend für die durch ein Unterstützungskassenmitglied versicherten Personen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag in Schrift- oder Textform an die Kasse zur Aufnahme als Mitglied zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied wird nur, wer mit der Kasse mindestens ein Versicherungsverhältnis begründet.
3. Jedem Mitglied werden insbesondere ein Abdruck der Satzung, der für das jeweilig begründete Versicherungsverhältnis gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. die Tarifbedingungen und eine Aufnahmebescheinigung ausgehändigt. Die gesetzlichen Auskunftsrechte der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1. durch Austritt des Mitglieds;
 - 1.2. durch Ausschluss des Mitglieds.
 - 1.3. bei Einzelmitgliedern durch
 - 1.3.1 Tod des Mitglieds,
 - 1.3.2 Kündigung der Mitgliedschaft und Übertragung der Anwartschaft auf die Hannoversche Pensionskasse VVaG,
 - 1.3.3 Leistungsbezug durch Kapitalabfindung .
2. Der Austritt kann nur durch Kündigung des Mitglieds mit einjähriger Frist erfolgen. Die Kündigung wird wirksam zum Schluss des auf den Zugang der Kündigungserklärung folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich oder in Textform erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen der Kasse gröblich verletzt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und bei Einspruch des Mitglieds die nächste Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung.
5. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen.
6. Der Anspruch an das Vermögen der Kasse beschränkt sich nach dem Ausscheiden des Mitglieds auf die geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung der Anwartschaften und Rentenansprüche des Einzelmitgliedes bzw. aller bei der Kasse zur Rückdeckung angemeldeten Mitarbeiter des Mitgliedes zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.
7. Das ausscheidende Mitglied erhält seinen Anteil in sechs gleichen Jahresraten; eine frühere Auszahlung kann erfolgen, wenn die Liquidität der Kasse dadurch nicht beeinträchtigt wird.

8. § 4 Nr. 6 und 7 gelten entsprechend für den Fall, dass ein Trägerunternehmen aus einer Unterstützungskasse ausscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft gegen die Kasse einen Rechtsanspruch auf die in den AVB geregelten Leistungen.
2. Versicherungsnehmer sind die Mitglieder. Versicherte Person ist im Falle der Einzelmitgliedschaft der Versicherungsnehmer, im Übrigen der zur Rückdeckung angemeldete Mitarbeiter.
3. Die Mitglieder sind gehalten, ihre versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Versicherung bei der Kasse anzumelden. Die Mitglieder haben die erforderlichen Beiträge zu zahlen.

II. Finanzierung

§ 6 Beiträge und Verwaltungskosten

1. Die Finanzierung der Kassenleistungen und der Verwaltungskosten erfolgt nach den Grundsätzen der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftspläne für die Kasse aus
 - 1.1. dem Vermögen der Kasse,
 - 1.2. den Erträgen des Vermögens und
 - 1.3. den Beiträgen der Mitglieder.
2. Die Erhebung von Nachschüssen bei den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

§ 7 Gründungsstock

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Einrichtung der Kasse, zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der ersten Geschäftsjahre und zur Gewährleistung der Solvabilitätsvorschriften wird ein Gründungsstock gebildet. Er übernimmt außerdem die Funktion der Verlustrücklage, solange diese noch nicht oder noch nicht ausreichend dotiert ist. Die Mittel des Gründungsstocks dürfen nur herangezogen werden, wenn und soweit die Beiträge der Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben nicht ausreichen.
2. Mitglieder der Kasse haben dieser einen Gründungsstock zur Verfügung gestellt. Der Gründungsstock wird durch Sonderbeiträge und Eintrittsgelder als Gewährstock weiter aufgestockt.
3. Die Mittel des Gründungsstocks werden der Kasse als Darlehen zur Verfügung gestellt. Eine Tilgung der Gründungsstockdarlehen kann in Teilbeträgen jeweils zum Geschäftsjahresende erfolgen. Tilgungszahlungen werden nur aus den Einnahmen der Kasse, nicht aus dem Vermögen erbracht. Die Gründungsstockdarlehen werden insoweit getilgt, wie die nach § 193 VAG zu bildende Verlustrücklage angewachsen ist und der Mindestbetrag des Garantiefonds von 2,25 Mio. EUR bedeckt ist und die Kasse auch nach der Tilgung noch die Solvabilitätsvorschriften des VAG erfüllt. Die Laufzeit der Gründungsstockdarlehen ist unbefristet. Die Gründungsstockdarlehen können durch die Darlehensgeber

nicht gekündigt werden. Über Gründungsstockdarlehen wird jeweils ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

4. Gründungsstockdarlehen werden nicht verzinst. Die den Gründungsstock zeichnenden Mitglieder (Garanten) nehmen in Ihrer Funktion als Geldgeber an der Verwaltung der Kasse nicht teil.
5. Die Mitglieder leisten zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften des VAG Sonderbeiträge, die nicht dem Erwerb von Kassenleistungen, sondern der Erhöhung des Gründungsstocks dienen. Neue Mitglieder haben Sonderbeiträge als Eintrittsgeld zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

III. Organe

§ 8 Kassenorgane

1. Organe der Kasse sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 1.2. der Aufsichtsrat und
 - 1.3. der Vorstand.
2. Die Organmitglieder haften für den Schaden, der der Kasse aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres der Kasse eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - 2.1 wenn es das Interesse der Kasse erfordert oder die Aufsichtsbehörde es verlangt,
 - 2.2 innerhalb von vier Wochen auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, die insgesamt über mindestens ein Viertel der vorhandenen Stimmen verfügen.

Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und schriftlich begründet sein. Die Vierwochenfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs des Antrages bei der Kasse.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand der Kasse unter Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin abzusenden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Versammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies aus besonderen Gründen bzw. wegen besonderer Umstände für notwendig hält.

Alle Bestimmungen dieser Satzung bezüglich virtuell durchzuführender Mitgliederversammlungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

4. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Aufsichtsrats und Delegierte der Mitgliedseinrichtungen. Außerdem sind auf Einladung des Vorstandes folgende Personen teilnahmeberechtigt: die Treuhänder, der Aktuar, der Abschlussprüfer und Vertreter der Aufsichtsbehörde, soweit von dieser nicht ihre Teilnahme verlangt wird oder sie selbst Versammlungen der Organe einberuft (§ 306 Abs. 1 Nr. 4 und 5 VAG). Delegierte können von jeder Mitgliedseinrichtung zu einer Mitgliederversammlung entsandt werden. Diese Delegierten brauchen keine Mitglieder zu sein.
An einer virtuellen Mitgliederversammlung können nur Teilnahmeberechtigte teilnehmen, die sich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet haben. Die angemeldeten Teilnehmer erhalten spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten für die virtuelle Versammlung. Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Vor- und Zunamens des Teilnehmenden.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende bzw. virtuell anwesende Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied oder den Delegierten einer Mitgliedseinrichtung vertreten lassen. Voraussetzung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei der Mitgliederversammlung oder einer schriftlichen Dauervollmacht, die bei der Kasse hinterlegt ist. Im Falle einer virtuellen Konferenz muss die schriftliche Vollmacht zusammen mit der Anmeldung zur Versammlung eingereicht werden, spätestens jedoch eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter kann höchstens drei Mitglieder vertreten.

6. Ein Organmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann hierbei weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben.

7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - 7.1 die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - 7.2 die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - 7.3 die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand,
 - 7.4 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und die Genehmigung des Jahresabschlusses für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 7.5 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der AVB,
 - 7.6 die Beschlussfassung über Anträge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Mitglieder,
 - 7.7 die Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder der Deckung eines Fehlbetrages,
 - 7.8 die Auflösung der Kasse,
 - 7.9 die Wahl des Abschlussprüfers.

8. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden durch
 - 8.1 jedes einzelne Mitglied,
 - 8.2 den Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder,
 - 8.3 den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder.

Die Anträge müssen schriftlich erfolgen und, sofern sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden sollen, dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie fristgemäß in der Einladung berücksichtigt werden können. Anträge zu Punkten der bekannt gegebenen Tagesordnung müssen spätestens bis zum siebten Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Ausgenommen hiervon ist das Vorschlagsrecht gemäß § 10 Abs. 1 S. 3. Alle Anträge müssen den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und begründet sein.

9. Über Angelegenheiten, deren Behandlung nicht mit der Einberufung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, jedoch ohne die vertretenen Mitglieder, einverstanden sind. Eine Stimmenthaltung der stimmberechtigten Mitglieder zählt als nicht abgegebene Stimme. Über nicht mit der Einberufung angekündigte Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung der Kasse oder Übertragung des Versicherungsbestandes der Kasse auf eine andere Versicherungseinrichtung darf lediglich eine Aussprache, nicht aber eine Beschlussfassung stattfinden.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, geleitet. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer und die gegebenenfalls erforderlichen Stimmzähler.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der anwesenden als auch der vertretenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung der stimmberechtigten Mitglieder zählt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung ist öffentlich. Wenn mindestens ein Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Die Wahlen für den Aufsichtsrat erfolgen in geheimer Abstimmung; auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch die öffentliche Wahl zulässig. Für virtuelle Mitgliederversammlungen wird der Vorstand ein geeignetes Tool sowohl für geheime als auch für öffentliche Abstimmungen zur Verfügung stellen. Über die Handhabung des Tools sowie die Abstimmungsmodalitäten werden die Teilnehmenden zusammen mit der Übersendung der Einwahldaten gesondert informiert. Das Tool ist so zu wählen, dass Abstimmungsergebnisse, sowohl für öffentliche als auch für geheime Abstimmungen, für den Protokollanten leicht zu erkennen und zu dokumentieren sind.
12. Über die Mitgliederversammlung und insbesondere die dort gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das in ein Protokollbuch einzutragen und vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur natürliche Personen bestellt werden, die unbeschränkt geschäftsfähig sind und nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernder Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds oder besonderer Vertreter der Kasse sind. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, zu Händen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden, zu richten. Dies gilt nicht für den Vorschlag zur Wiederwahl.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt jeweils nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet am Ende der darauf folgenden dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, frühestens jedoch mit der Wahl des neuen Aufsichtsrats. Jährlich wird 1/3 des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung turnusmäßig neu bzw.

wiedergewählt. Zu diesem Zweck kann abweichend von Satz 1 die Amtszeit für einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Zuge der Wahl um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.

Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird vom Aufsichtsrat ein Nachfolger bis zur Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch, wenn ein Aufsichtsratsmitglied weniger als vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung ausscheidet oder seine Bereitschaft zur Wiederwahl widerruft und dadurch keine ausreichende Zahl von Kandidaten vorhanden ist. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Zeit bis zum Ende der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die/den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen und in anderer Weise einberufen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nur zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit von der/vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Aufsichtsratssitzung kann auch als virtuelle Sitzung durchgeführt werden, wenn die/der Aufsichtsratsvorsitzende dies aus besonderen Gründen bzw. wegen besonderer Umstände für notwendig hält.
6. Der Aufsichtsrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beschlussfassung müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
7. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe,
 - 7.1. den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und zu beraten,
 - 7.2. die Grundsätze für die Anlage des Vermögens der Kasse, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, gemeinsam mit dem Vorstand festzusetzen,
 - 7.3. Änderungen der Satzung, AVB und der Tarife, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Der Aufsichtsrat gilt als ermächtigt, Änderungen für den Fall vorzunehmen, dass die Aufsichtsbehörde es verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, und
 - 7.4. dringliche Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
 - 7.5. über die Zustimmung zu Vorschlägen des Vorstands gemäß § 15 Nr. 4 zu entscheiden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, von denen eine Person als Vorstandsvorsitzender, eine weitere als Stellvertreter:in des Vorstands benannt werden kann. Die

Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Liegt für einen zu bestellenden Vorstand das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum der Vorstandsbestellung, kann diese auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb der Kasse sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- 1.1 wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
 - 1.2 in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 584 AO verwickelt worden ist. In Zweifelsfällen kann die Aufsichtsbehörde eine Auskunft über beschränkt auskunftspflichtige Vorstrafen über ein Vorstandsmitglied einholen.
2. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses festgesetzt wird.
 3. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Besondere Vertreter vertreten die Kasse gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
 4. In seiner Verwaltungsführung ist der Vorstand an die Satzung, die AVB, die Tarifbedingungen sowie an die Vorschriften des VAG, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
 5. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands sind rechtsverbindlich, wenn sie im Namen der Kasse ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem besonderen Vertreter unterschrieben wurden.
 6. Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Vorstandssitzung. Die Berufung erfolgt, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, wenigstens aber einmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch durch schriftliche Rundfrage gefasst werden.
 7. Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen, das in das Protokollbuch einzutragen und vom Vorstand sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Über schriftlich vorgenommene Entscheidungen ist ebenfalls ein Protokoll abzufassen, das in das Protokollbuch einzutragen und anschließend allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.
 8. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand (§ 210 Abs. 2 VAG i. V. m. § 26 BGB).
 9. Die Zugehörigkeit zum Vorstand wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bestätigt. Änderungen in der Zusammensetzung sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung des jeweiligen Aufsichtsratsprotokolls jeweils unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

§ 12 Verantwortlicher Aktuar und Treuhänder

1. Der Verantwortliche Aktuar wird gemäß § 141 VAG vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen. Die Aufgaben des Verantwortlichen Actuars richten sich nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Der Aufsichtsrat bestellt zur Überwachung des Sicherungsvermögens nach den Bestimmungen des § 128 Abs. 1, 3 und 4 VAG im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Rechte und Pflichten des Treuhänders und Stellvertreters richten sich nach den §§ 128 Abs. 2, 5 und 6, 129 VAG.

IV. Verwaltung

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Kasse beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des jeweils folgenden Jahres.
2. Die Verwaltung der Vermögensbestände obliegt dem Vorstand. Das Vermögen der Kasse ist von anderen Geldern getrennt zu verwahren und, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Sicherstellung des Sicherungsvermögens erfolgt nach den Bestimmungen des VAG.
3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen, dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und fristgerecht unter Beifügung des Protokolls der entsprechenden Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Internet veröffentlicht. Die gesetzlichen Auskunftsrechte der Mitglieder bleiben unberührt.
5. Die Kasse hat den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

§ 14 Versicherungstechnische Prüfung, Überschüsse und Fehlbeträge

1. In Abständen von längstens drei Jahren sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, ist im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungsmathematische Prüfung der Kasse durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage gem. § 193 VAG zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich aus dem Rechnungsabschluss etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
3. Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zugunsten der Mitglieder wahlweise zur
 - 3.1. Erhöhung der Versicherungsleistungen bei unveränderten Beiträgen
 - 3.2. Herabsetzung der Beiträge bei unveränderten Versicherungsleistungen
 - 3.3. Verrechnung mit fälligen Beiträgen
 - 3.4. Barausschüttung an die Mitglieder
 im Rahmen des Allgemeinen Technischen Geschäftsplanes der Kasse zu verwenden. Die Mitgliederversammlung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars nähere Bestimmungen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
4. Beteiligung an Bewertungsreserven
 Die Mitgliederversammlung entscheidet mindestens alle 3 Jahre aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine Beteiligung an Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalanlagenausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, einer absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen in den Technischen Geschäftsplänen zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Anwärter und Rentner sowie die Trägereinrichtungen und -unternehmen). Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
5. Ein sich aus dem Jahresabschluss nach § 13 etwa ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge auszugleichen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstands aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars nähere Bestimmungen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

V. Änderungen der Satzung, der AVB und der Tarifbedingungen sowie Auflösung der Kasse

§ 15 Änderungen der Satzung, der AVB und der Tarifbedingungen

1. Über Änderungen der Satzung und der AVB kann nur dann in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der AVB bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

3. Die Bestimmungen
 - in den §§ 5,6 und 11-13 der Satzung,
 - in den §§ 1, 2, 3, 4 Nr. 1,5 und 7 der AVB für die Tarife B, C, D, SV-B und SV-L
 - über die Beitrags- oder Rentenhöhe bzw. die versicherten Renten und die teilweise Erwerbsminderung in den Tarifbedingungen
 - in den §§ 1-7 der AVB für die Tarife E und RTkönnen auch mit Wirkung für bestehende Versicherungen geändert werden.

4. Die AVB sowie die Tarifbedingungen nehmen in der Berechnung der Rentenhöhe, d. h. der Ermittlung der Altersrente, der vorgezogenen sowie der aufgeschobenen Altersrente Bezug auf in dem jeweiligen genehmigten Technischen Geschäftsplan hinterlegten Tabellen und Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen. Bereits genehmigte Berechnungsgrundlagen des Technischen Geschäftsplans zur Bestimmung der Höhe dieser Renten können neben dem Neugeschäft auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, jedoch nur für zukünftige Beitragszahlungen geändert werden. Die Änderungen betreffen nicht bereits entstandene Anwartschaften. Änderungen der Technischen Geschäftspläne gemäß Satz 2 sowie die erstmalige Einführung entsprechender Regelungen in den Technischen Geschäftsplänen im Rahmen eines neuen Tarifes werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen und bedürfen auf jeden Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Rechte zur Leistungsherabsetzung gemäß § 14 Nr. 5 bleiben unberührt.

§ 16 Auflösung der Kasse

1. Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
3. Im Falle der Auflösung der Kasse kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Versicherungsbestand gemäß § 13 des VAG auf eine andere Versicherungseinrichtung übertragen wird. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschlossen wird. Mitgliedschaftsverhältnisse erlöschen mit Liquidation der Kasse.
4. Wird kein Übertragungsbeschluss gefasst, so ist das gesamte Kassenvermögen nach einem Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, an die Mitglieder und Versorgungsempfänger zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen in diesem Fall mit dem Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt hat.
5. Abwickler ist der Vorstand der Kasse.

6. Alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung, der Übertragung und der Abwicklung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Sonstiges

§ 17 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten in der Auslegung dieser Satzung ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 18 Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen

1. Die Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht.
2. Wenn und insoweit eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Bei Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung wird die Satzungsbestimmung voll wirksam.
3. Sind Bestimmungen dieser Satzung aus anderen Gründen unwirksam oder nichtig, sind sie durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die jenen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung der Kasse und nach Beschluss des Vorstands durch schriftliche Benachrichtigungen, durch Bekanntmachung in den Einrichtungen oder im Internet.

§ 20 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kasse und den Mitgliedern

Gegen alle Entscheidungen des Vorstands der Kasse kann innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 04.05.2022, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2249-2021/0001.